

2008/52

25. März 2010

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung am 25. März 2010 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Winkler, die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Richter und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn beschlossen:

Das Empfehlungsverfahren 2008/52

Vergütungsfähigkeit von Palm- oder Sojaölverstromung ab dem 1. Januar 2009

wird gem. § 25 Nr. 2 VerfO¹ eingestellt.

Das Empfehlungsverfahren ist damit gemäß § 25 VerfO beendet.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

I Einleitung des Verfahrens

Die Clearingstelle EEG hat das Empfehlungsverfahren aufgrund einer Vielzahl von Einzel- und Verbandsanfragen eingeleitet. Bereits vor Inkrafttreten des EEG 2009² wandten sich einzelne und verbandsmäßig vertretene Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber an die Clearingstelle EEG und regten an, die Vergütung von Strom, der unter Einsatz von Palm- oder Sojaöl erzeugt wird, mit dem Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen³ gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 EEG 2009 zu klären und zu begutachten, ob – und wenn ja unter welchen Voraussetzungen – Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die ab dem 1. Januar 2009 Palm- oder Sojaöl zur Verstromung einsetzen, unter der Geltung des EEG 2009 den Anspruch auf den NawaRo-Bonus geltend machen können. Hintergrund der diesbezüglich an die Clearingstelle EEG gerichteten Anfragen war der Umstand, dass das ursprüngliche EEG 2009 vom 25. Oktober 2008 die Vergütungsfähigkeit von Palm- und Sojaöl zunächst folgendermaßen einschränkte: Nach Anlage 2 Nr. III.6 EEG 2009 („Positivliste“) galten Palm- und Sojaöl nur dann als NawaRo im Sinne von Anlage 2 Nr. I. 1. a) EEG 2009,

„sofern nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 [EEG 2009] eingehalten sind,“

ferner bestimmte Anlage 2 Nr. IV.6 EEG 2009 („Negativliste“), dass Palm- und Sojaöl nicht als NawaRo gelten,

„es sei denn, sie genügen den Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 [EEG 2009].“

Zum Inkrafttreten des EEG 2009 zum 1. Januar 2009 gab es jedoch noch keine Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009, so dass – ohne dass dies im nunmehr eingestellten, vorliegenden Empfehlungsverfahren 2008/52 noch zu klären wäre – die NawaRo-Bonusfähigkeit von unter Verwendung von Palm- und Sojaöl erzeugtem Strom zunächst fraglich war. Diese Unsicherheit betraf, da gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EEG 2009 die vorgenannten Nummern der Positiv- und Negativliste auch für

²Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008, BGBl. I S. 2074 ff., zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz v. 22.12.2009, BGBl. I S. 3950; im Folgenden bezeichnet als EEG 2009.

³Nachfolgend als „NawaRo-Bonus“ bezeichnet.

Bestandsanlagen Geltung beanspruchen, auch Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gesetzt wurden.

Die Clearingstelle EEG hat daraufhin auf ihrer Sitzung am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn gem. § 23 Abs. 1 VerFO die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:

Vergütungsfähigkeit von Palm- oder Sojaölverstromung ab dem 1. Januar 2009:

- a) Besteht der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer I. 1. a) und Nummer III. 6 bzw. Nummer IV. 6 EEG 2009, wenn in nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommenen Anlagen bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 Palmöl oder Sojaöl eingesetzt wird?
- b) Besteht der Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2004 i. V. m. § 66 Abs. 1 EEG 2009, wenn in vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 Palmöl oder Sojaöl eingesetzt wird?

Die Vorlage für den Einstellungsbeschluss hat gemäß § 24 Abs. 5 VerFO der Clearingstelle EEG das Mitglied Dr. Winkler erstellt.

Die bei der Clearingstelle EEG während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerFO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerFO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 12. Januar 2009, 16:00 Uhr Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerFO erhalten. Die Stellungnahmen des BBK Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V., des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind fristgemäß eingegangen.⁴

⁴Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/52>.

2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

- 1 Der **BBK Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V.** bezieht sich in seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2009 auf die bereits am 17. Dezember 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Übergangsbestimmung in Nr. VIII Anlage 2 EEG 2009 (siehe Rn. 5) und sieht vor diesem Hintergrund den Anspruch als gegeben an.
- 2 Der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.** legt seiner Stellungnahme die zum damaligen Zeitpunkt geltende Rechtslage – ohne Berücksichtigung der noch nicht in Kraft getretenen Übergangsbestimmung – zugrunde und kommt auf dieser Basis zu dem Ergebnis, dass für Bestands- wie auch Neuanlagen die Anforderungen für den Zuschlag nach Anlage 2 nicht erfüllt (gewesen) seien.
- 3 Das **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 kein Anspruch auf den NawaRo-Bonus für Strom aus Palm- oder Sojaöl bestehe.

3 Begründung

- 4 Das Empfehlungsverfahren war nach § 25 Nr. 2 VerFO einzustellen, weil die darin zur Begutachtung aufgeworfenen Fragen in der Zwischenzeit durch das Tätigwerden des Gesetz- und Verordnungsgebers abschließend geklärt worden sind.
- 5 Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch vor dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 der Anspruch auf den NawaRo-Bonus vorübergehend (fort-)bestand, wurde vom Gesetzgeber beantwortet. Dieser fügte durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes⁵ in die Anlage 2 des EEG 2009 mit einer neuen Nr. VIII folgende Übergangsbestimmung in das EEG 2009 ein:

„In der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2009, gelten die Nummern III. 6 und IV. 6 nicht für Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt wurden.“

⁵Gesetz v. 28.03.2009, BGBl. I S. 643.

- 6 Durch diese gesetzgeberische Nichtgeltungsanordnung war zunächst geklärt worden, dass die ursprünglich in Anlage 2 EEG 2009 vorgesehene eingeschränkte Einschränkungen der Palm- und Sojaölverstromung längstens bis zum Ende des Jahres 2009 für Anlagen mit Inbetriebnahme- oder Bestelldatum vor dem 5. Dezember 2007 nicht anzuwenden waren.
- 7 Noch vor dem Ablauf der Frist zum 31. Dezember 2009 erließ am 23. Juli 2009 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundestages die auf § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 gestützte „Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)“⁶. Diese enthält nunmehr die in Nr. III. 6 bzw. IV. 6 der Anlage 2 EEG 2009 genannten Anforderungen an Palm- und Sojaöl.
- 8 Für Palm- und Sojaöl – sowie für jede flüssige Biomasse, für die die Einspeisevergütung nach dem EEG 2009 verlangt wird – legt die BioSt-NachV nunmehr detailliert fest, welche Anforderungen gegeben sein müssen, wenn flüssige Biomasse nach dem EEG 2009 zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird.
- 9 Die ursprüngliche Unsicherheit, welche zum Empfehlungsverfahren 2008/52 geführt hat, ist somit nunmehr beseitigt.⁷
- 10 Soweit die Anwendung der BioSt-NachV ihrerseits in der Praxis Fragen aufwirft, sind diese nicht im Rahmen des einzustellenden Empfehlungsverfahrens zu klären. Die Clearingstelle EEG weist in diesem Zusammenhang unverbindlich auf die öffentlich verfügbaren Informationen zur Auslegung und Anwendung der BioSt-NachV hin, insbesondere auf die Veröffentlichungen der für den Vollzug der Verordnung zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):

⁶BGBI. I S. 2174. – Soweit die BioSt-NachV in §§ 61 ff. Regelungen zur Errichtung eines Anlagenregisters enthält, erging die Verordnung durch die Bundesregierung auf Grundlage von § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EEG 2009.

⁷Die Übergangsbestimmung in Nr. VIII Anlage 2 EEG 2009 gilt ausdrücklich nur für Anlagen, die vor dem 05.12.2007 in Betrieb genommen oder zumindest bestellt worden sind. Es liegen der Clearingstelle EEG keine Anfragen dazu vor, ob und ggf. inwieweit ein Anspruch auf den NawaRo-Bonus besteht, wenn Anlagen, die den genannten Stichtag nicht einhalten – weil sie bspw. erst nach dem 04.12.2007 bestellt worden sind –, vor dem Inkrafttreten der BioSt-NachV Palm- oder Sojaöl eingesetzt haben. Ein Klärungsbedarf im Rahmen des vorliegenden Empfehlungsverfahrens besteht somit nicht.

- 11
- Verwaltungsvorschrift Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 10. Dezember 2009 (BioSt-NachVwV)⁸
 - Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung⁹
 - Muster und Vordrucke¹⁰
- 12 Ferner weist die Clearingstelle EEG – ohne sich den Inhalt der jeweiligen Publikationen damit notwendigerweise zu eigen zu machen – auf wissenschaftliche und sonstige Veröffentlichungen hin. Diese können u. a. über die Datenbank der Clearingstelle EEG unter

<http://www.clearingstelle-ee.de/search/node/biost-nachv>

recherchiert und teilweise auch heruntergeladen werden.

- 13 Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zur Klärung von Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach der BioSt-NachV zwar grundsätzlich an die Clearingstelle EEG wenden können, nach § 69 Abs. 1 BioSt-NachV die Clearingstelle EEG jedoch zunächst eine Stellungnahme der zuständigen Behörde – also der BLE – einholen soll; ferner sieht § 32 VerfO vor, dass behördliche Entscheidungen – darunter auch solche der BLE – den Voten, Empfehlungen und Hinweisen der Clearingstelle EEG vorgehen.

Dr. Lovens

Richter

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißenborn

⁸Veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 18.02.2009, eBAnz AT 125 2009 B1. – Siehe auch http://www.ble.de/cln_099/nn_1053330/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle_Zulassung/05_NachhaltigeBiomasseerzeugung/BioSt_NachVwV.html?__nnn=true, zuletzt aufgerufen am 24.03.2010.

⁹Abrufbar unter http://www.ble.de/cln_099/nn_1053330/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle_Zulassung/05_NachhaltigeBiomasseerzeugung/LeitfadenNachhaltigeBiomasseherstellung.html?__nnn=true, zuletzt aufgerufen am 24.03.2010.

¹⁰Abrufbar unter http://www.ble.de/cln_090/nn_1053330/DE/02_Kontrolle_Zulassung/05_Nachhaltige_Biomasseherstellung/NachhaltigeBiomasseherstellung_node.html?__nnn=true, zuletzt aufgerufen am 24.03.2010, im Menü rechts.